

Allgemeine Geschäftsbedingungen

"1. Vertragsschluss

- a) Für alle Vereinbarungen mit dem Käufer sowie für Lieferungen und Angebote an den Käufer gelten die nachstehenden Bedingungen, auch wenn wir uns in Zukunft darauf nicht ausdrücklich berufen. Abweichende Bedingungen des Käufers, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Abreden werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Nebenabreden und Abänderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls schriftlicher Bestätigung.
- c) Unsere Reisenden sind zum Abschluss von Verträgen nicht berechtigt."

"2. Lieferung

- a) Die Lieferung erfolgt frei Haus des Empfängers, Verpackung frei. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Werk oder das Lager verlässt.
- b) Eine Rückgabe verkaufter mangelfreier Ware ist nur mit unserer ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung zulässig. Soweit nichts anderes vereinbart, nehmen wir nur frachtfrei zurück und erteilen Gutschrift in Höhe unserer bei Rücknahme gültigen Netto-Preise, höchstens jedoch in Höhe des vom Käufer gezahlten Kaufpreises.
- c) Halten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, einen fest vereinbarten Liefertermin nicht ein, so hat der Käufer das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ersatz des Verzögerungsschadens sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nur verlangt werden, wenn die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- d) Fälle höherer Gewalt, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Mangel oder Rationierung von Rohstoffen und anderer für die Herstellung Ware unentbehrlicher Betriebsmittel, Arbeitskämpfe oder behördliche Verfügungen, die unmittelbar oder mittelbar die Herstellung oder Ablieferung der Ware stören oder verhindern, und durch zumutbare Maßnahmen nicht beseitigt werden können, befreien uns von der Lieferverpflichtung, solange die Störung andauert."

"3. Gewährleistung

Wir leisten innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungspflicht unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach Maßgabe von Ziff. 3 und 4 wie folgt Gewähr:

Für Mängelrügen durch Kaufleute gelten die gesetzlichen Bestimmungen; im Übrigen sind offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spezifiziert schriftlich uns gegenüber zu rügen. Mangelhafte Ware bessern wir nach unserer Wahl nach oder liefern dafür Ersatz. Haben wir nicht innerhalb angemessener Frist Ersatz geliefert oder nachgebessert oder ist die nachgebesserte Ware oder als Ersatz gelieferte Ware wiederum mangelhaft, so hat der Käufer das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen."

"4. Schadenersatz

Wir haften nur für Schäden, die von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. In Fällen grober Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den zehnfachen Betrag des Wertes des Auftrages begrenzt, im Zusammenhang mit dessen Erfüllung der Schaden verursacht worden ist. Schadenersatzansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt. Für Folgeschäden, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung, haften wir nicht, soweit nicht der Schaden in den Zusicherungsbereich einer zugesicherten Eigenschaft fällt. Für von uns nicht vorhersehbare

oder im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegende Schäden haften wir nicht. Vorstehende Haftungsregelung betrifft vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz."

"5. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderung unser Eigentum. Die Aufnahme von Forderungen in eine laufende Rechnung und die Anerkennung eines Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- b) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Außergewöhnlicher Verfügungen, Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind nicht zulässig. Der Käufer ist verpflichtet, uns Zugriffe Dritter auf die Waren unverzüglich anzuzeigen.
- c) Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, der Käufer erwirbt an der neuen Sache kein Eigentum gemäß § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungswert) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.
- d) Zur Sicherung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen tritt der Käufer schon jetzt seine künftigen Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der gelieferten Vorbehaltsware an uns ab. Werden Vorbehaltswaren zusammen mit uns nicht gehörenden Waren veräußert, so gelten die Forderungen nur in Höhe des Wertes (Rechnungswertes) der uns gehörenden Waren als abgetreten. Bei Weiterveräußerung von verarbeiteter Vorbehaltsware gelten die künftigen Forderungen des Käufers gegen Dritte in der Höhe schon jetzt als an uns abgetreten, die dem Wert unseres Miteigentumsanteils (Rechnungswertes) entsprechen. Der Käufer ist berechtigt, diese abgetretenen Forderungen im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung einzuziehen. Seine Einziehungsbefugnis erlischt, wenn er in Zahlungsverzug gerät oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt. In diesem Fall sind wir berechtigt, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.
- e) Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir verpflichtet, dem Käufer die darüber hinausgehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
- f) Der Käufer hat die Ware insbesondere gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Schadensfall gelten bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungswert) an uns abgetreten."

"6. Preise

Die Berechnung erfolgt zu den Preisen gemäß unserer am Tage der Auslieferung allgemein gültigen Preisliste, sofern nicht bei Vertragsschluss ein Festpreis vereinbart worden ist."

"7. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto.
- b) Eingehende Zahlungen können mit offen stehenden Forderungen nach unserer Wahl verrechnet werden.
- c) Wir behalten uns vor, für unsere Lieferungen Vorauszahlungen, Nachnahme oder Barzahlung zu verlangen, wenn uns nachträglich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird.
- d) Die Aufhebung einer Kreditgewährung – auch einer solchen innerhalb obiger Zahlungsfristen – bleibt

uns jederzeit vorbehalten. Wir sind berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen eine nach unserem Dafürhalten ausreichende Sicherstellung zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig.

e) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung seitens des Käufers wegen etwaiger Gegenansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

f) Erfüllungsort für die Zahlung ist Koblenz, der Sitz unserer Hauptverwaltung.

g) Bei Zahlung nach Fälligkeit sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils geltenden Bundesbankdiskontsatz zu verlangen.“

"8. Gerichtsstand

a) Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselklagen – ist Koblenz.

b) Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze.“

"9. Allgemeines

a) Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Käufer zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen sowie des Vertrages im Ganzen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Zweck den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen."